

**ERKLÄRUNG SEITENS VERWALTUNGSEXTERNER PERSONEN, DIE
INHABER VON AUFTRÄGEN ZUR BERATUNG ODER MITARBEIT SIND**
(gemäß Art. 7 des DPR Nr. 62/2013)

Der/Die Unterfertigte MALLEIER WALTER

ERKLÄRT

in seiner/ihrer Eigenschaft als PROJEKTANT , beauftragt von der Agentur für Bevölkerungsschutz für die Dienstleistung – Projektierung und Bauleitung für den Einbau von Notstromaggregaten bei den Umsetzerstationen der RAS in Terenten und in St Lorenzen,

im Sinne der Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, und in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der Abgabe von unwahren Erklärungen und der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden verweist,

DARÜBER IN KENNTNIS ZU SEIN,

- dass gemäß DPR Nr. 62/2013 und Art. 1 des Verhaltenskodex für das Landespersonal die darin enthaltenen Verhaltenspflichten, soweit vereinbar, auch für nachstehende Kategorien von Personen gelten: Mitarbeiter und Berater mit jeder Art von Vertrag oder Auftrag und aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, Personen, die Organe vertreten, Inhaber von Aufträgen in den direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämtern, sowie Mitarbeiter, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, von Unternehmen, die der Landesverwaltung Waren liefern, Dienstleistungen für sie erbringen oder Arbeiten für sie ausführen
- dass er/sie sich gemäß Art. 7 des DPR Nr. 62/2013 der Mitwirkung an Entscheidungen oder Tätigkeiten enthalten muss, welche die eigenen Interessen oder die Interessen Verwandter und Verschwägerter bis zum zweiten Grad, des Ehepartners oder der im selben Haushalt lebenden Personen oder die Interessen von Personen, mit denen sie gewöhnlich verkehren, oder jene von Personen oder Organisationen, mit denen sie oder ihr Ehepartner einen Streitfall anhängig haben oder schwer verfeindet sind bzw. mit denen bedeutende Gläubiger- oder Schuldnerverhältnisse bestehen, oder die Interessen von Personen oder Organisationen, die sie als Vormund, Kurator, Bevollmächtigter oder Agent vertreten, oder jene von Körperschaften, – auch nicht anerkannten – Vereinen, Komitees, Gesellschaften oder Betriebsstätten, in denen sie Verwalter, Geschäftsführer oder Leiter sind, betreffen könnten. Der Betroffene (Bedienstete/Mitarbeiter/Berater) enthält sich außerdem in jedem anderen Fall, in dem schwerwiegende Gründe dies nahelegen
- dass gegenständlicher Vordruck auch für die Erklärung eines während des Auftragsverhältnisses auftretenden – auch nur potentiellen – Interessenkonflikts verwendet und der Führungskraft jener Organisationseinheit des Landes ausgehändigt werden muss, die den Auftrag erteilt

UND ERKLÄRT

- dass er/sie sich in Bezug auf jene Tätigkeiten, die er/sie im Auftrag der Agentur für Bevölkerungsschutz ausüben wird, derzeit in keiner der obgenannten Situationen eines Interessenkonflikts befindet;
- oder dass er/sie sich in der/den nachstehend angeführten Situation/en eines Interessenkonflikts befindet:

und in diesem Zusammenhang:

- zum heutigen Datum kein Amt in irgendwelchen Körperschaften zu bekleiden, und keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird;

oder

- zum heutigen Datum folgende Ämter zu bekleiden bzw. folgende Tätigkeiten auszuüben:

INFORMATION IM SINNE DES DATENSCHUTZKODEXES

(Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196, in geltender Fassung)

Die oben genannten Daten werden ausschließlich in Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes erhoben und im Sinne des GvD vom 30. Juni 2003, Nr. 196 nur für diesen Zweck, ggf. auch mit automatisierten Verfahren, verarbeitet. Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Agentur für Bevölkerungsschutz, Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist folgende Führungskraft: Direktor der Agentur Rudolf Pollinger

Die betroffene Person hat das Recht, die Aktualisierung, Berichtigung oder Ergänzung der Daten sowie die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung widerrechtlich verarbeiteter Daten zu verlangen und sich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, aus legitimen Gründen zu widersetzen.

Die erklärende Person
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Bozen,

“das Datum des Dokuments entspricht den Daten der digitalen Unterschriften, die von den einzelnen Unterzeichnern angebracht wurden“

ANLAGE:

Dieser Erklärung wird:

- eine nicht beglaubigte Fotokopie eines gültigen Personalausweises und
- ein Lebenslauf

der erklärenden Person beigelegt.

Der Agentur für Bevölkerungsschutz vorbehalten

BESTÄTIGUNG DER ERFOLGTEN ÜBERPRÜFUNG, DASS KEIN AUCH NUR POTENTIELLER INTERESSENKONFLIKT VORLIEGT

(Art. 53 des GvD Nr. 165/2001)

Der/Die Verantwortliche

nimmt Einsicht in den mit Gesetz Nr. 190/2012 abgeänderten Art. 53 des GvD Nr. 165/2001, laut welchem hinsichtlich der erfolgten Überprüfung in Bezug auf das Nichtvorhandensein eines, auch nur potentiellen, Interessenkonflikts, eine Bestätigung ausgestellt werden muss;

berücksichtigt, dass die Erteilung des Auftrags der Ausstellung dieser Bestätigung unterliegt;

nimmt Einsicht in den Lebenslauf der verwaltungsexternen Person, sowie in die vorliegende, abgegebene Erklärung über das Nichtvorhandensein eines Interessenkonflikts bezüglich der Ausführung des Auftrags

UND BESTÄTIGT

im Sinne von Art. 53 des GvD Nr. 165/2001, in geltender Fassung, die erfolgte Überprüfung in Bezug auf das Nichtvorhandensein eines, auch nur potentiellen, Interessenkonflikts.

Der/Die Verantwortliche
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Bozen,

“das Datum des Dokuments entspricht den Daten der digitalen Unterschriften, die von den einzelnen Unterzeichnern angebracht wurden“